

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Nordhausen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Soziale Arbeit und Traumapädagogik		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1 Oktober 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	27 WiSe 21/22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	31
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .	38
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)38	
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	38
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise.....	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium	41
IV Datenblatt	42

1	Daten zum Studiengang.....	42
2	Daten zur Akkreditierung.....	43
V	Glossar.....	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

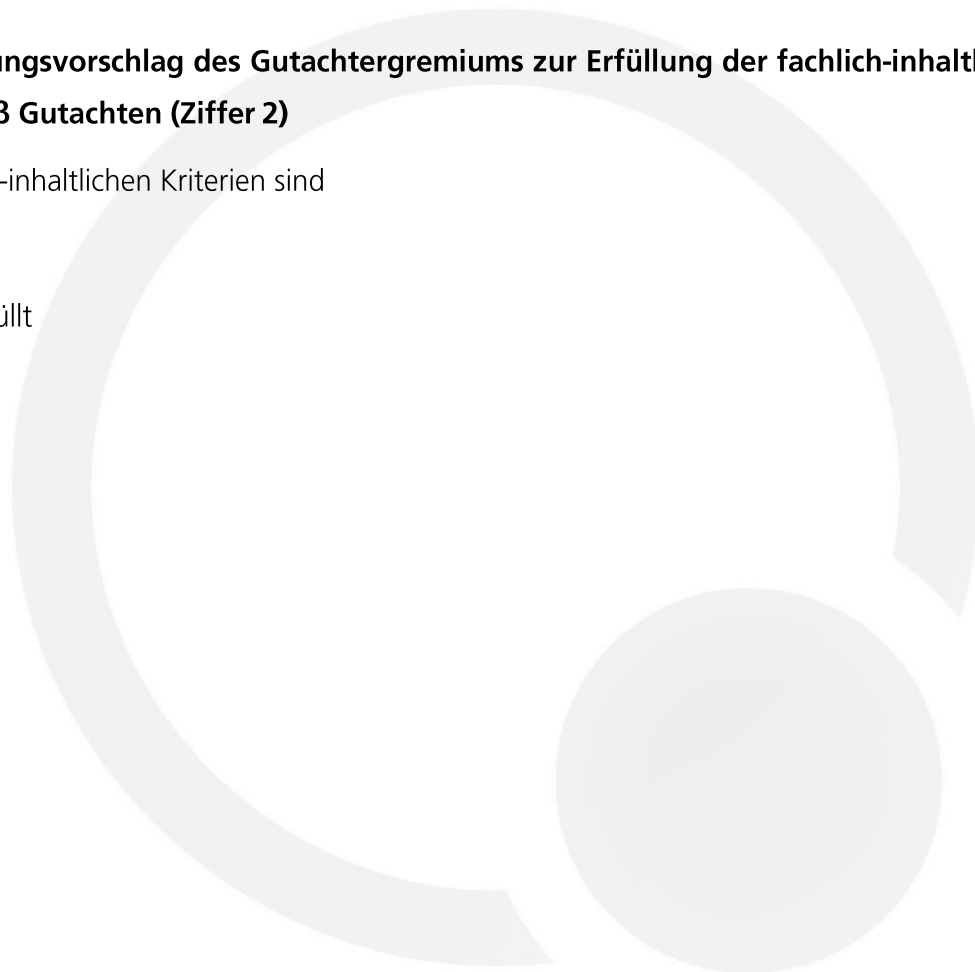
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) wurde in Kooperation der Hochschule Nordhausen und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach entwickelt und ist gemäß dem Thüringer Hochschulgesetz organisatorisch an die Hochschule Nordhausen angegliedert.

An der Hochschule Nordhausen ist er dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeordnet und ergänzt die dort etablierte Lehre im Bereich der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik. Er entspricht dem Leitbild der Hochschule Nordhausen, zu deren Grundsätzen die Förderung innovativer Forschung und Lehre durch ein praxisorientiertes, interdisziplinäres Profil zählt.

Ziel des Studiengangs ist die vertiefende Qualifizierung von Berufstätigen im Feld der Sozialen Arbeit. Der Studiengang vermittelt Kompetenzen für eine Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Traumatisierungen aufweisen und dafür Unterstützung in psychosozialen Arbeitsfeldern im ambulanten, teil-stationären und stationären Setting in Anspruch nehmen. Neben der Vermittlung von traumapädagogischen Theorien und Methoden zur traumabewältigungsunterstützenden Arbeit steht die Persönlichkeitsentwicklung der Fachkräfte und die Reflexion der Berufstätigkeit im Zentrum des Studienganges. Zusätzlich werden Kompetenzen aus dem vorangegangenen Bachelorstudium für eine spätere Leitungstätigkeit und für ein wissenschaftliches Aufgabenfeld erweitert.

Der fünfsemestrige Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist als anwendungsorientiertes und berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Er wird im Blended-Learning-Format angeboten, die Präsenzzeiten werden auf die Wochentage Donnerstag bis Sonntag geblockt. Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von 210 ECTS-Punkte im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums (entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Bildungsabschlüsse).

Als weiterbildender Masterstudiengang knüpft er inhaltlich an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Daher ist für die Zulassung zudem eine einschlägige qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen.

Der kooperative weiterbildende Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist mit gemeinsamen Lehrenden, gemeinsamen Lehrräumen und jeweils lokalen Praxispartnerinnen und -partnern eng zwischen der Hochschule Nordhausen und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vernetzt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) schafft in Zusammenarbeit mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ein wissenschaftlich fundiertes und zugleich anwendungsorientiertes Vertiefungsangebot für Fachkräfte in psychosozialen Einrichtungen mit Menschen, die Traumatisierungen erlebt haben und oft durch Traumafolgestörungen in den sozialen Bezügen grundsätzliche Schwierigkeiten haben. Die Gutachtergruppe gewann insgesamt einen positiven Eindruck vom Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.). Die Ziele des Studiengangs sind plausibel und nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut und ausreichend beschrieben. Trotz einer hohen Nachfrage nach Behandlungsplätzen und des hohen Bedarfes an traumapädagogischer Qualifizierung sind in Deutschland bisher nur Angebote in Form von Weiterbildungen an privaten Instituten wählbar. Das Studienprogramm ist daher ein erster notwendiger praxisorientierter und interdisziplinärer Schritt dieses Desiderat zu schließen. Auf dem Weg zu einer Fachsozialarbeit erlernen die Studierenden angemessen vielfältige Interventionsmethoden, damit Klientinnen und Klienten ihre traumatischen Erfahrungen bewältigen und akzeptieren und ihre Emotionen regulieren können. Zudem erweitern die Studierenden sehr gut ihre diagnostischen Kompetenzen im Bereich von Traumatisierungen und Belastungsfolgesymptomen. Die Studierenden entwickeln aus der Reflexion von traumaspezifischen Handlungsmustern eine beziehungsorientierte Haltung und vertiefen ihre Möglichkeiten der eigenen Psychohygiene, um den sozialpädagogischen Alltag professionell und souverän zu gestalten. Während des Studienverlaufs bewerten sie Projekte anhand von wissenschaftlichen Kriterien, entwickeln neue Konzepte und Trainings und führen sie durch. Dadurch schärfen sie eine reflektierte Sicht auf Forschungsergebnisse.

Bei der Gestaltung der Module und Modulleistungen wird sichergestellt, dass erworbenes Wissen geprüft wird. Insgesamt ist auch die thematische Varianz der spezialisierten Lehrveranstaltungen im Curriculum gegeben. Der Einsatz verschiedener Prüfungsformen unterstützt die Vermittlung der verschiedenen Kompetenzen. Die Prüfungsbelastung ist ausgewogen. Die Wiederholung von Prüfungen ist problemlos möglich. Für eine gute Studierbarkeit sorgt der individuelle organisierbare Studienverlauf: so erfolgt neben der Präsenzlehre der Blended-Learning-Anteil online nach individueller Zeiteinteilung.

Optimierungsmöglichkeiten sieht die Gutachtergruppe im Projektbericht des Projektpraktikums und der kontinuierlichen Überprüfung des Workloads in Modul 4 „Supervision“ sowie in einer noch transparenteren Darstellung der Anrechnung bei nachzuholenden ECTS-Punkten. Zudem könnte der Nachteilsausgleich breiter gefasst und dort andere Prüfungsformen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs noch zum Tragen kommen. Personelle, sächliche und räumliche Ressourcen sowie nichtwissenschaftliches Personal stehen dem Studiengang ausreichend zur Verfügung. Das Qualitätsmanagement ist allgemein überzeugend aufgestellt.

Die Begutachtung war nach Eindruck der Gutachtergruppe von Offenheit, Sachkenntnis und Kollegialität geprägt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitender Masterstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkte und umfasst 5 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang hat ein anwendungsbezogenes Profil (vgl. § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten methodisch und systematisch eine Problemstellung der Fachdisziplin in begrenzter Zeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten (vgl. § 13 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen (PO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist der qualifizierte Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von 210 ECTS-Punkten im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (§ 3 Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik und § 3 Immatrikulationsordnung).

Der Nachweis einer qualifizierten beruflichen Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ist zum Zeitpunkt des Studienbeginns zu erbringen (§ 3 Studienordnung und § 3 Immatrikulationsordnung).

Andere Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 180 ECTS-Credits im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) können unter der Auflage zugelassen werden, zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums nach der Praktikumsordnung für den weiterbildenden Studiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik (Master of Arts) an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung von mindestens 23 Wochen zu erbringen (vgl. § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der Abschluss im Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt (§ 2 PO).

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die vorgelegte Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und damit in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die meisten Module dauern ein Semester. Das Modul „Supervision“ hat einen Workload von weniger als fünf ECTS-

Punkte und hat eine Dauer von vier Semester: Die Dauer des Moduls und Modulgröße wurde von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet (vgl. Begründung § 12 Abs. 5 MRVO).

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Noch fehlende Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen und Häufigkeit des Lehrangebots wurden ergänzt (siehe Nachreichungen).

Die Ermittlung einer relativen ECTS-Note ist in § 15 Satz 6 und 7 Studienordnung geregelt. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 der PO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind unter § 19 in der PO gemäß der Lissabon-Konvention Art. V regelkonform festgelegt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, wobei diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gespräche lagen auf dem Kooperationsmodell beider Hochschulen, der Genese des Studiengangs „Soziale Arbeit und Traumapädagogik und sowie auf der Konzeption des Curriculums. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, gaben Studierende aus benachbarten Studiengänge Auskunft zu studienrelevanten Themen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In der Studienordnung für den Masterstudiengang sowie im Diploma Supplement werden die Ziele des Studienprogramms beschrieben: „Der Studiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang, der in Kooperation mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf Grundlage von § 111 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG durchgeführt wird. Das Studium ist anwendungsorientiert angelegt und knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die einschlägige Berufserfahrung der Studierenden an.“

Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist weiter die vertiefende Qualifizierung der Studierenden für eine Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die eine Traumatisierung erlebt haben und traumabewältigungsunterstützende und traumabegleitende Unterstützungsangebote benötigen. Vorrangig richtet sich der Studiengang an Berufstätige der Sozialen Arbeit in den Handlungsfeldern der Klinischen Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. Dazu zählen ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen (z. B. der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen für Jugendliche mit Fluchterfahrung, Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen, Inobhutnahmestellen, Rehabilitationseinrichtungen). Weiter sind Verantwortliche in Schnittstellenpositionen (z.B. in Jugendämtern, Frühförderung, Psychiatriekoordination, Krisenintervention) sowie Tätige und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Feld der Traumapädagogik/-beratung angesprochen. Die Traumapädagogik/-beratung wird dabei nicht als Konkurrenzangebot zu traumatherapeutischen Vorgehensweisen, sondern als ein wichtiger ganzheitlicher Ansatz zur Traumaintegration verstanden, da neben der Auseinandersetzung mit den direkten Traumaerlebnissen auch eine Heilung durch die „Pädagogik des Alltags“ sowie traumaspezifischer Beratung mit dem Sicherstellen eines alltäglich gelingenden Lebens- und Entwicklungsraums einen wichtigen Baustein darstellt. Da traumatherapeutische Behandlungen nicht für alle traumatisierten Klientinnen und Klienten Sozialer Arbeit notwendig und von ihnen gewünscht sind, zum

Teil nicht ausreichend oder nur schwer verfügbar sind und zum Teil nur zeitlich begrenzt oder gar nicht angeboten werden (z. B. sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit nur 4,8 % psychotherapeutisch versorgt), haben traumapädagogische Konzeptionen und eine traumasensible psychosoziale Arbeit neben der Traumatherapie eine große Relevanz für die Lebensbewältigung des Klientels sozialarbeiterischer Berufspraxis als auch der Berufstätigen selbst.

Die Arbeit mit Menschen, die Traumatisierungen erfahren haben, kann aufgrund der tiefgreifenden Interaktionsschwierigkeiten anstrengend und belastend sein. Eine traumasensible Arbeitsweise wirkt durch ein Verständnis für die inneren Prozesse der Klientinnen und Klienten entlastend. Hohe Fluktuation der Mitarbeitenden und Fehlzeiten können damit entgegengewirkt werden. Eine Fachkraft mit traumapädagogischer Qualifikation ist für Träger sozialer Einrichtungen sowohl in der Mitarbeit als auch der Leitung einer Einrichtung attraktiv, da traumapädagogische Grundsätze fachgerecht umgesetzt werden können.

Die Gründe für die Einrichtung des Studienprogramms und die sich daraus ergebenden Qualifikationsziele des Studienganges „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) sind in den Anlagen 1 und 3 des Selbstberichts wie folgt näher ausgeführt: „Trotz einer hohen Nachfrage nach Behandlungsplätzen und des hohen Bedarfes an traumapädagogischer Qualifizierung (Fegert & Freyberger, 2019), der auch in Gesprächen mit Praktiker*innen in psychosozialen Einrichtungen vor Ort genannt wird, sind in Deutschland bisher nur Angebote in Form von Weiterbildungen an privaten Instituten wählbar. Hier leisten die Deutsche Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) mit inzwischen mehr als 5000 erfolgreich abgeschlossenen individuellen Zertifikaten und der Fachverband Traumapädagogik einen wesentlichen Anteil an Qualifizierungen. Doch angesichts einer fachlichen Eigenständigkeit der Weiterbildungsmodule fehlt häufig die Verbindung von Traumapädagogik zur Sozialen Arbeit und damit die professionelle Selbstverortung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit.“

In seiner anwendungsorientierten Ausrichtung eröffnet der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) dezidiert Schnittstellen für die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden. Indem die fachlichen Inhalte das Fundament des Studienganges bilden und mit der Vermittlung einschlägiger Methodenkompetenzen verbunden werden, ist eine Gleichwertigkeit der Anforderungen zu einem konsekutiven Masterstudiengang gewährleistet.

Ein positiver Nebeneffekt eines kooperativen berufsbegleitenden Masterstudienganges über zwei Hochschulstandorte in Thüringen ergibt sich auch für die Versorgung in der Region: Aufgrund der Vernetzung der Studierenden während der Präsenzwochenenden im Studium, in den Lerngruppen und im Rahmen einer aktiven Alumniarbeit wird ein niederschwelliger Kontakt der Professionellen in traumabezogenen Einrichtungen gefördert, so dass sich langfristig auch die psychosoziale Versorgung von Menschen mit Traumatisierung durch die Vernetzung der Professionellen in der Region verbessert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) trifft sowohl eine Versorgungs- als auch Qualifikationslücke in Bezug auf die psychosozialer bzw. sozialpädagogische Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen, die aus verschiedenen Gründen (z. B. Folter, lebensbedrohliche Kriegserfahrungen, sexuelle Gewalt) traumatisiert sind. Gleichzeitig werden Qualifikationsziele auf Masterniveau beschrieben, die der komplexen Thematik und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen: Die Studierenden erlangen vertiefte wie angemessene wissenschaftliche, interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse für eine Tätigkeit in der sozialen und psychischen Stabilisierung von traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen, eine sozialpädagogische Hilfestellung bei der Bewältigung der Auswirkungen von Traumatisierungen in verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern adäquat leisten zu können. Sie beziehen das psychosoziale Umfeld zielführend ein, legen den Blick auf eine Ressourcennobilisierung und legen den Fokus auf ein heilsames milieutherapeutisches Setting.

Das Studienprogramm vermittelt in angemessenem Maß die wissenschaftliche Befähigung, die Qualifikation für die definierten Berufsfelder als auch die darin ausgeübten Tätigkeiten sowie Aufgaben auf Mitarbeitenden- und Leitungsebene im Kontext Sozialer Arbeit mit traumatisierten Menschen. Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung werden als Querschnittszielsetzungen als auch modulspezifisch formuliert. Die Studierenden werden zudem von den Lehrenden angehalten, sich in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Nordhausen zu engagieren. Darüber hinaus werden in den Lehrveranstaltungen auch gesellschaftspolitische und ethisch-moralische Aspekte thematisiert. Das Studienprogramm entspricht in Qualifikation und Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationsziele werden in der Studienordnung und im Diploma Supplement entsprechend abgebildet sowie auch auf der Homepage transparent und angemessen dargestellt. Berufliche Erfahrungen bringen Studierende über notwendige Vorerfahrungen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Curriculums für diesen Studiengang basiert auf fundierten Grundlagen über alle Bereiche der Sozialen Arbeit, die bereits im Bachelorstudium gelegt worden sind. Die Elemente des

Masterstudiums sind in Richtung einer Fachsozialarbeit auf eine Spezialisierung auf Menschen und Kontexte ausgerichtet, die einen Fokus auf die Unterstützung bei der Bewältigung von Traumatisierungen haben, bzw. auf Menschen ausgerichtet sind, die schwer und komplex psychisch beeinträchtigt sind, was oft in Zusammenhang mit von (frühen) Traumatisierungen und nachfolgenden Traumafolgestörungen gesehen werden kann. Um die in Anlage 01 genannte Persönlichkeitsentwicklung anzuregen und neu hinzukommende Studierende zu integrieren, beginnen die Anfangsmodule eines jeden Semesters mit halbtägigen gruppodynamischen Übungen in Form von erlebnispädagogischen Aktionen der Studierendengruppe zusammen mit jeweils einer oder mehreren Person(en) der Studiengangsleitung oder der Studiengangskoordination. So werden soziale Phänomene nicht nur verbal berichtet, sondern erlebbar und sind somit der Bearbeitung besser zugänglich. Gleichzeitig erzeugt das Miteinander in der Gruppe eine für den Lernerfolg günstige Gruppenkohäsion und schafft Berührungspunkte, die über eine kognitive Ebene hinausgehen. Da die Module mit einer thematischen Richtung und daher auch mit einer/einem Lehrenden organisiert sind, zusätzlich wird am Freitagnachmittag/-abend eines jeden Präsenzblockes eine Kontaktperson aus der Studiengangsleitung oder Studiengangskoordination in den nachmittäglichen Pausen für Beratungs- und Rückmeldegespräche zur Verfügung stehen und das Angebot eines gemeinsamen nicht-hochschulischen Abendevents organisieren. Mit dem Herstellen einer Verbindlichkeit und dem Aufzeigen eines „roten Fadens“ wird der Gefahr begegnet, dass ein „hybrides Lernarrangement“ für den Studierenden unübersichtlich wirkt. Niederschwellig kann so auf inhaltliche Rückmeldungen, organisatorische Probleme und Schwierigkeiten von Studierenden und externen Lehrenden eingegangen werden.

Das Curriculum des Studiengangs mit seinen Qualifikationszielen bezieht sich auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0) - Masterlevel - als fachliches Referenzsystem. Die mit den Modulen erreichten Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen (siehe Anlage 03).

Überblicksartig werden im Folgenden die Inhalte und die damit vermittelten Kompetenzen der einzelnen Module vorgestellt: In Modul 1 „Traumapädagogik I“ erarbeiten sich die Studierenden ein vertieftes Verständnis für eine professionelle Soziale Arbeit mit Menschen, die Traumatisierungen erlebt und nicht bewältigt haben. Sie können bindungstheoretische, entwicklungspsychologische und neuropsychologische Kenntnisse dazu nutzen, um zu verstehen, wie eine Bewältigung belastender Ereignisse geschehen kann und welche Gründe und Konstellationen vorliegen, dass die Bewältigung nicht geschieht. Traumasensible Ansätze zur emotionalen Stabilisierung und Fähigkeiten zur Selbstfürsorge können daraufhin eingeordnet werden. Möglichkeiten, traumabewältigungsunterstützender digitaler Medien werden für verschiedene Klientinnen- und Klientengruppen diskutiert.

Das Ziel der Lehrveranstaltung „Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft“ (Modul 2) ist die Verortung des eigenen professionellen Vorgehens im Wissenschaftsdiskurs eines integrativen Verständnisses der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft. Studierende erweitern ihre professionelle Handlungsgrundlage über die Vertiefung eines Zuganges oder mehrere Zugänge. Damit können die Studierenden ihr

Handeln aufgrund einer wissenschaftstheoretisch geleiteten Identität begründen, das Berufsbild und die damit verbundenen Herausforderungen fachlich gestärkt vertreten.

Immer komplexer strukturierte Abläufe im „Management sozialer Organisationen“ (Modul 3) können im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und sozialpolitischer Steuerungsmechanismen eingeordnet werden. Studierende analysieren die aktuelle Praxis mit einer Differenzierung von sozialen Einrichtungen neue Dienstleistungen. Sie untersuchen managementorientierte Theorien, Verfahren und Modelle mit Blick auf die Nützlichkeit und Anwendung in Einrichtungen der Sozialwirtschaft.

Mit der Analyse und Diskussion von Fällen aus der traumapädagogischen Berufspraxis in den vier Teilmodulen „Supervision“ (Modul 4a, b, c und d) üben die Studierenden in Kleingruppen verschiedene Modelle der Fallreflexion und erweitern damit ihre Handlungsoptionen und ihre Kompetenzen, Fälle zu analysieren.

Im Modul 5 „Traumapädagogik II“ steht die Reflexion der Berufsrolle und die Verbindung zur eigenen Biografie mit Selbsterfahrungseinheiten und Übungen im Vordergrund. Anhand von Abläufen und Schwierigkeiten diskutieren die Studierenden ein traumasensibles Vorgehen beim Initiieren, Aufrechterhalten und Beenden von professionellen Beziehungen.

Die Lehrveranstaltung „Umgang mit herausforderndem Verhalten“ (Modul 6) vertieft die trauma- und beziehungssensible Einordnung von psychischen Auffälligkeiten, deren Spitze mit Impulsivität, Aggressivität und Selbstverletzungen für die Fachkräfte besonders belastend sind, und stellt beziehungschonende Präventionsstrategien und Reaktionen der Fachkräfte dagegen.

Im Themenblock „Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung“ (Modul 7) vertiefen die Studierenden ihr professionstheoretisches Wissen, um auf der Basis wissenschaftlicher Analysen Bewertungen konkreter sozialer Zustände (Bedingungen, Strukturen, Lagen, Prozesse oder Situationen) vornehmen zu können. Sie können den Erkenntnisgewinn durch die Ergebnisse mit der Wissenstheorie kritisch einordnen.

Modul 8 „Traumapädagogik III“ hat die Vermittlung und Vertiefung der großen Bandbreite von Stabilisierungstechniken als Thema. Diese werden in Übungen und Kleingruppen umgesetzt, in der Gruppe reflektiert und dann nach dem Blockseminar in der Institution angewendet.

„Sozialpädagogik als Reflexionswissenschaft“ (Modul 9) fördert die Auseinandersetzung mit diversitätssensiblen Ansätzen. Kritisch wird erarbeitet, inwieweit Aspekte von Migration in Beratungs- und Bildungsprozessen kultursensibel umgesetzt werden. Als zweiter Schwerpunkt werden sexuelle Bildung und kultursensible Erziehung diskutiert und genderspezifische Ansätze der Intervention abgeleitet.

Die Lehrveranstaltung „Qualitative Sozialforschung“ (Modul 10) stellt einen zweiten empirischen Zugang dar, um anwendungsorientiert das eigene professionelle Handeln zu hinterfragen und gezielt Modelle und Theorien weiterzuentwickeln.

Die Studierenden vertiefen im Modul 11 „Entwicklungspsychologie und pädagogische Beziehungsgestaltung“ ihre Kenntnisse in der Beurteilung altersgemäßer Entwicklungsstände und kennen die zentralen Theorien menschlichen Verhaltens. Im zweiten Teil des Moduls erweitern sie ihre Fähigkeiten zu einer professionellen Beziehungsgestaltung mit Vertiefen von Beratungsmethoden und Techniken.

Das Modul 12 „Vertiefung Recht/ICF“ vermittelt eine traumapädagogische Fokussierung auf Gesetzesgrundlagen, die für Kostenübernahmen bei benötigten Maßnahmen genutzt werden können. Im Modul ICF wird die Anwendung der ICF als zwischen verschiedenen Professionen anerkanntes Instrument vertieft, um interdisziplinär eine Teilhabeplanung aufzustellen. Anhand eigener Fälle werden kritische Punkte diskutiert.

Das Modul 13 „Masterarbeit und Kolloquium“ umfasst noch zusätzlich ein Masterbegleitseminar, in dem die Studierenden sich im Prozess des Schreibens einer Masterthesis in der Gruppe unterstützen, mögliche Projekte vorstellen, die Methoden und Instrumente abstimmen, ihre Thesisprojekte vorstellen und kritisch diskutieren. Dadurch schärft sich der methodische Blick und die Chancen, aber auch die Herausforderungen beim Forschen werden problematisiert. Das Modul fällt von der Organisation her auf, da es, um den Studierenden die Fahrtzeiten und den organisatorischen Aufwand zu ersparen, ganz im Online-Setting durchgeführt wird. In Form von Videokonferenzen und regelmäßiger online geplanten Kleingruppenarbeit können Abschlussarbeiten von Lehrenden beraten und von Studierenden gut mit kritischen Impulsen bereichert werden.

Die Studierenden wählen die Vertiefung zwischen M14 „Vertiefung Traumafachberatung“ und M15 „Vertiefung Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche“ aus. Bei der Traumafachberatung lernen sie traumapädagogisch mit unterschiedlichen Facetten in verschiedenen Settings und für verschiedene Zielgruppen zu beraten. Die Kenntnisse der Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche vertieft sowohl organisationsbezogene als auch milieupädagogische Prinzipien bei Kindern und Jugendlichen mit Traumatisierungen.

Um auf die vielschichtigen Ansprüche an eine Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen noch besser vorbereitet zu sein, die Traumatisierungen erlebt und Unterstützungsbedarfe haben, die Ansatzpunkte der Sozialen Arbeit zu vertiefen und zusätzlich auf Leitungsaufgaben vorzubereiten, wurde das Masterstudium in drei organisatorischen Themenstränge konzipiert: Die Module M01 „Traumpädagogik I“, M05 „Traumapädagogik II“, M08 „Traumapädagogik III“ und die beiden Vertiefungen M14 „Traumafachberatung“ und M15 „Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche“ umfassen die Inhalte, die in der inhaltlichen Ausrichtung an die bewährten traumapädagogischen Bausteine der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) für das Zertifikat „Traumapädagogik“ orientiert sind, diese noch vertiefen und stärker mit der Berufstätigkeit verknüpfen. Um eine kontinuierliche Reflexion der Wissens-, Reflexions- und Übungselemente zu gewährleisten, sind die traumapädagogischen Module einmal pro Semester eingeplant. Die Supervisionsteilmodule mit dem Umfang von 1 SWS/Semester folgen diesem Schema und werden in Kleingruppen bis neun Personen im dritten Modul

des jeweiligen Semesters angeboten. Hier können Vorkommnisse aus der Berufspraxis besprochen und fachlich integriert werden.

Die fachliche Vertiefung der Bezugswissenschaften erfolgt in den Modulen M02 „Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft“, M06 „Umgang mit herausforderndem Verhalten“, M09 „Sozialpädagogik als Reflexionswissenschaft“ und M11 „Entwicklungspsychologie und pädagogische Beziehungsgestaltung“ können nochmal intensiviert werden und um traumapädagogische Anknüpfungspunkte erweitert werden.

In die dritte Themenschiene fallen Inhalte der Module „Supervision“ (4a, 4b, 4c, 4d), M03 „Management sozialer Organisationen“, M07 „Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung“, M10 „Qualitative Sozialforschung“ sowie M12 „Vertiefung Recht/ICF“ konzipiert, die die fachliche Leitung bzw. die Hinführung zu Evaluation und Forschung im Blickpunkt haben. Neben Aspekten der Führung werden auf Trauma fokussierte rechtliche Zusammenhänge, außerdem die Orientierung an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) zur interdisziplinären Teilhabeplanung und Module vermittelt, die die methodische Ausbildung in qualitativen und quantitativen Methoden aktiviert und für die Praxis tauglich macht. So kann neben der Vorbereitung der eigenen Masterarbeit auch eine Berufsperspektive in einer Leitungsfunktion, aber auch in Forschungskontexten, bzw. zur postgradualen Weiterqualifizierung vorbereitet werden.

Die Aufteilung in inhaltlich homogenen Themenblöcke pro Kompaktpräsenzzeit geschah nach Auswertung und in Diskussion der Erfahrungen anderer weiterbildender Masterangebote an der Hochschule Nordhausen. So kann eine intensive Lernatmosphäre erzeugt werden, die nach einer inhaltlichen Vorbereitung über Blended-Learning-Einheiten mit Theorieimpulsen, Übungen, Diskussionen und Gastvorträgen, Themen intensiv zu bearbeiten und Anknüpfungspunkte in die Praxis zu vertiefen. Es kann das erworbene Wissen umgesetzt werden, adäquate Handlungsstrategien entwickelt werden. „Probearbeiten“ in einer Lerngruppe ermöglicht es, Neues auszuprobieren und dafür im geschützten Rahmen Feedback zu erhalten. Neben den Präsenzzeiten verfügt der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A) über weniger zeit- und ortsabhängig bearbeitbare Online-Elemente mit synchroner und asynchroner Kommunikation. Der Einsatz digitaler Formate bietet nachhaltige Lösungsansätze, Lehr-Lern-Konzepte durch distante Selbstlernphasen zu flexibilisieren sowie die Interaktion zwischen Lehrenden und (berufstätigen) Studierenden über die Veranstaltungszeiten in Präsenz hinaus fortzusetzen. Die erweiterte Medien- und Methodenvielfalt, die durch den mediendidaktischen Einsatz innovativer Lerntechnologien entsteht, soll dazu beitragen, den Kompetenzerwerb im weiterbildenden Masterstudiengang über vielfältige Lernwege besser zu unterstützen. Konkret findet u.a. die Flipped-Classroom-Methode Anwendung, bei der Lerninhalte online bereitgestellt werden und somit in den Seminaren ein Fokus auf Diskussion und Reflexion liegt. Gruppenarbeitsprojekte werden durch die kollaborativen Funktionen der Lernplattform Moodle unterstützt (z.B. Wiki). Lehrende und Studierende werden durch entsprechende Qualifizierungen und Unterstützungsangebote stärker in die Umsetzung digitaler

Lehr-Lernszenarien eingebunden und zum Entdecken neuer E-Learning- und Blended Learning-Ansätze motiviert.

Das Thüringer Hochschulgesetz sieht eine paritätische Besetzung der Hochschulgremien (§ 28) vor. Somit ist grundsätzlich gewährleistet, dass Studierende in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen partizipativ einbezogen werden. Auf Studiengangsebene ist eine kontinuierliche Einbindung der Studierenden seit Beginn der Vorbereitung des weiterbildenden Masterstudiengangs insbesondere durch die zwei Studierendenvertreterinnen und -vertreter in der Studienkommission des Studienbereichs und des Fachbereichsrates gegeben. In den Sitzungen der Studienkommission wurden die Ordnungen und das Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudiengangs Soziale Arbeit und Traumapädagogik zwischen Lehrenden und Studierenden mehrfach beraten. Hierdurch sowie durch die Berücksichtigung der Lehrerfahrungen in vorangehenden Projekten im Bereich Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen ist die Studierendenperspektive in der Studiengangskonzeption und bei der Erstellung des vorliegenden Selbstberichts berücksichtigt worden.

Die Studierenden des Studiengangs werden künftig zudem durch das Instrument der Lehrveranstaltungsevaluationen eingebunden. Zudem sollen die Studierenden pro Aufnahmematrikel zwei Studierendensprecherinnen und -sprecher wählen, die stellvertretend für die Gesamtgruppe der Studierenden Probleme und Bedürfnisse mit der Studiengangsbeauftragten und der Studiengangskoordination klären und aktiv die Weiterentwicklung des Studienganges mitgestalten. Zu den Sitzungen des Studienganges werden die Studierendenvertreterinnen und -vertreter immer eingeladen werden. Die Studiengangssitzungen werden abwechselnd als Präsenzsitzung und als Videokonferenz geplant, so dass die Teilnahme für die Studierendenvertreterinnen und -vertreter niederschwellig möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen erscheinen nachvollziehbar und sinnvoll, wenngleich aus studentischer Perspektive die Notwendigkeit der Note (besser als oder gleich zwei) hinterfragt wird, da ja durch ein Motivationsschreiben die Befähigung viel besser erfasst werden kann. Der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist in Anlehnung an die Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) für das Zertifikat „Traumapädagogik“ und den Qualifikationsrahmen einer Fachsozialarbeit auf Masterniveau stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Grundlegenden Optimierungsbedarf sieht das Gutachtergremium im Curriculum vor allem in Bezug auf die Thematisierung von gesellschaftlichen, struktur- und organisationsbezogenen Aspekten der Sozialen Arbeit mit traumatisierten Menschen sowie in Bezug auf kritische Perspektiven auf Traumatisierung und Traumabewältigung. Die Hochschule hat diesbezüglich den Modulkatalog nach der Onlinebegehung grundlegend und angemessen überarbeitet, um die fehlenden inhaltlichen Themen wie beispielsweise „Kinderschutz“ in M01 und M12 „kriminologische und politische Aspekte von Traumatisierung“ und

„Aufarbeitung der (gewaltvollen) Geschichte der Sozialen Arbeit“ in M02 angemessen zu erweitern. Ebenso sind Themen der „Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt in Institutionen“ in M01, M03 und M15 sowie Aspekte einer „veränderten Lebenswelt durch die Digitalisierung (insbesondere Social Media und Internet) in Bezug auf hermeneutische Zugänge“ in M06 inhaltlich ins Curriculum eingeflossen. In M01, M06 und M09 verdichten sich nun ergänzend Inhalte der „Prävention und Intervention im Zusammenhang mit Traumata“ (insbesondere Risiken durch mediatisierte Gewaltpraxen und digitale Täterinnen- und Täterstrategien) sowie Themen der „Kritischen Reflexion von Machtverhältnissen und intersektionalen Verschränkungen von *class*, *race*, *body* und *gender* in M09, M14 und M15. Weitere Themen, die sich nun auch umfänglich im Curriculum wiederfinden sind ein „Kritischer Blick auf Diagnostik“ in M01 und M04, die Auseinandersetzung mit dem „Doppel- und Trippelmandat Sozialer Arbeit“ in M04 und M05 sowie „Code of Ethics und Menschenrechte/Kinderrechte“ in M04 und M08, „Empowerment und Powersharing“ in M06 und M08, „Traumapädagogische Gruppenarbeit“ in M08 und M14 sowie „Arbeit mit Eltern/Familien/Angehörigen“ in M01 und M15 (siehe Nachreichung).

Ein weiteres Monitum lässt sich im Modul 04 „Supervision“ identifizieren: Die Zielsetzung muss konkreter formuliert und der traumapädagogische Bezug zur beruflichen Praxis der Studierenden und ihrer Persönlichkeitsentwicklung deutlicher herausgestellt werden. Auch hier hat die Hochschule bereits Abhilfe geschaffen und das Modul zufriedenstellend und sinnvoll überarbeitet (siehe Nachreichung).

Das Curriculum ist daher nun aus Sicht der Gutachtergruppe hinreichend gut beschrieben und sinnvoll aufgebaut. Die Inhalte und Abfolge der Module sind stimmig und im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse zielführend umgesetzt. Die Überarbeitung des Curriculums und des Modulkatalogs hat das Profil des Studiengangs angemessen geschärft und zusammen mit den in den Gesprächen erläuterten didaktischen Methoden sind die Studiengangsziele mit Blick auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sinnvoll. Insgesamt sind die angebotenen Lehr- und Lernformen passend und Studierende sind in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Allerdings scheint durch das gesamte Studienprogramm eine rein additive Verknüpfung von Traumapädagogik (in einem stark therapeutisch, individualisierenden Sinne) und Sozialer Arbeit (ohne deutlichen Bezug zur Arbeit mit traumatisierten Menschen), der sich auch schon im Titel des Masterstudienganges niederschlägt. Die Synthese liegt dabei bei den Studierenden. Es kann nach Ansicht des Gutachtergremiums aber nicht alleinige Aufgabe der Studierenden sein, die Verknüpfungen der klinisch-therapeutisch ausgerichteten Traumapädagogik, wie sie an der Hochschule Nordhausen gelehrt werden mit der allgemeinen Sozialen Arbeit, wie sie von der Dualen Hochschule Gera vertreten werden, selbstständig herzustellen. Damit stimmt die Studiengangsbezeichnung zwar mit den Inhalten überein, aber eine intensivere Zusammenarbeit der beiden Hochschulen und die inhaltliche Erweiterung der jeweiligen Schwerpunkte wäre wünschenswert. In diesem Zusammenhang könnte auch der Titel des Masterstudienganges überdacht werden, wenn aus der additiven Verknüpfung eine verbundene traumasensible

und –kompetente Soziale Arbeit für Menschen nach traumatischen Erfahrungen wird. Eine traumapädagogische Weiterbildung der Lehrenden in Gera ist beispielsweise bereits angedacht und wird begrüßt. Die Hochschule Nordhausen hat auch auf diese Empfehlung der Gutachtergruppe im Nachgang der Onlinebegehung eine valide Umsetzung gefunden und die traumapädagogischen Bezüge in den Modulen M02, M07, M09 und M13 angemessen hergestellt (siehe Nachreichung).

Eine weitere Empfehlung bezieht sich in diesem Kontext auf die intendierte Absicht der Lehrenden, die inhaltliche Verknüpfung zwischen den additiven Themengebieten der Sozialen Arbeit und der Traumapädagogik durch einen Theorie- und Praxisbezug herzustellen. Dies sollte in regelmäßigen Abständen evaluiert und überprüft werden. Auch hier hat die Hochschule einen sinnvollen Lösungsvorschlag gefunden, der die Evaluation sicherstellt (siehe Nachreichung).

Auch für den Optimierungsbedarf in der Ausgestaltung und Angebot des Wahlpflichtmoduls hinsichtlich einer deutlicheren Differenzierung zwischen Traumaberatung (eher ambulant mit Erwachsenen) und Traumapädagogik, hat die Hochschule einen überzeugenden Lösungsansatz gefunden: Die Wahlpflichtmodule sind als „Vertiefung Traumaberatung“ und „Vertiefung Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche“ konzipiert. Diesbezügliche Änderungen in der Studienordnung (Anlage Studienverlaufsplan) und in der Prüfungsordnung (Anlage Masterzeugnis) wurden bereits im Rahmen einer Änderungssatzung beantragt (siehe Nachreichung).

Der Themenbereich der Leitung und traumapädagogischer Strukturen und Konzepte für Einrichtungen, ist nun auch nicht mehr nur im Wahlpflichtbereich verortet, sondern erfolgt in mehreren Modulen wie beispielsweise Modul M01 oder M05.

Die Anforderungen und Inhalte an den Projektbericht des Praktikums sollten noch konkreter formuliert werden. Eine Übersicht mit Hinweisen zur Planung, den Kriterien zur Durchführung und zur Verschriftlichung des Projektberichts werden derzeit erarbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anforderungen und Inhalte an den Projektbericht des Praktikums sollten noch konkreter formuliert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik ist vor allem das fünfte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Es umfasst ein Modul (M13), das aufgrund seines

Formates als Onlinelehrveranstaltung unabhängig vom Hochschulstandort belegt werden kann. Das International Office der Hochschule Nordhausen unterstützt Studierende mit Interesse an einem Auslandsaufenthalt. Aufwendiger ist die Planung eines Auslandssemesters im ersten bis zum vierten Fachsemester: Hier werden auslandsinteressierte Studierende bei der Suche nach individuellen Lösungen in den Veranstaltungsverzeichnissen ausländischer Hochschulen vom International Office der Hochschule Nordhausen unterstützt. Eine Möglichkeit, das traumapädagogische Modul zu Beginn des jeweiligen Semesters noch wahrzunehmen und dann an eine ausländische Hochschule zu gehen, stellen Hochschulen mit Trimesterstruktur dar (zum Beispiel an skandinavischen Hochschulen). Ein Learning-Agreement, das vor einem Auslandssemester abgesprochen und vom Prüfungsausschuss bestätigt wird, stellt die Anerkennung von inhaltsähnlichen Modulen an der ausländischen Hochschule bereits vor Antritt des Auslandssemesters sicher.

Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind in § 19 Prüfungsordnung festgelegt. Indem als akademische Eingangsqualifikation ein qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von 210 ECTS-Punkten im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums vorgesehen ist, ist die Zugangsvoraussetzung mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglicht den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Die Möglichkeiten der Anrechnung der 30 ECTS-Punkte bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten aufweisen und die 210 ECTS-Punkte als Zulassungsvoraussetzung erreichen müssen, könnten noch stärker auf die Vergleichbarkeit der Module überprüft und differenzierter und transparenter dargestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität angemessen vorhanden sind. Die studentische Mobilität wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe in geeignetem Umfang gefördert. Aus den Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschule wurde deutlich, dass das Mobilitätsfenster im fünften Semester sinnvoll angelegt ist und die Hochschule auch bemüht ist, internationalen Austausch von Studierenden in anderen Semestern durch individuelle Beratung zu ermöglichen. Das International Office der Hochschule steht den Studierenden als beratende Instanz ebenso zur Verfügung wie die Studiengangverantwortlichen.

Die Anerkennung von an externen Hochschulen erbrachten Leistungen in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Mobilitätshemmnisse, die nach dem Start des Studiengangs auftreten, sind zwar nicht zu erwarten, könnten jedoch von der Hochschule entsprechend evaluiert und ggf. beseitigt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind mobilitätsfördernd gestaltet und überprüfen zeitgleich in einem hinreichenden Maße die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des

Studienprogramms. Für die Bewerbung zum Studiengang werden 210 ECTS benötigt. Da es Möglichkeiten gibt, die durch einen 180 ECTS-Bachelor entstehenden und eventuell fehlende 30 ECTS nachzuholen oder sich anrechnen zu lassen, ist ein Wechsel zwischen Hochschulen verschiedenen Typs möglich.

Die Möglichkeiten der Anrechnung der 30 ECTS-Punkte bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten aufweisen und die 210 ECTS-Punkte als Zulassungsvoraussetzung erreichen müssen, könnten noch differenzierter sowie transparenter dargestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeiten der Anrechnung der 30 ECTS-Punkte bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten aufweisen und die 210 ECTS-Punkte als Zulassungsvoraussetzung erreichen müssen, könnten differenzierter und transparenter dargestellt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik wird von fünf hauptamtlich Lehrenden der Hochschule Nordhausen und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) personell besetzt. Nähere Informationen zu den fünf Professorinnen und Professoren und den zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und ihren Schwerpunkten in Lehre und Forschung sind in den Qualifikationsprofilen zusammengestellt (siehe Anlage 04). Des Weiteren lehren vier externe Dozentinnen und Dozenten als Honorarlehrkräfte. Diese sind zum Teil Professorinnen und Professoren oder Fachkräfte, die in der Praxis eingebunden sind.

Die Verteilung der Lehre ist abhängig von den eingebrachten fachlichen Kompetenzen zwischen den Lehrenden der Hochschule Nordhausen, der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und den externen Dozentinnen und Dozenten: Dabei wird der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) zu 59 % von hauptamtlich Lehrenden und zu 41 % von externen Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis durchgeführt. Der Anteil von professoraler Lehre liegt bei 45 %. Das Verhältnis von männlichen Lehrenden zu weiblichen Lehrenden liegt bei 43 % zu 57 % (keine Lehrkraft bezeichnet sich als divers). Dieses Verhältnis der professoralen Lehre und des Geschlechtsverhältnisses wird leicht aufgrund von Freistellungen und Forschungssemestern u.ä. im Jahresverlauf variieren. Hier werden die für die Lehre vorgesehenen Personen, die meist zugleich auch die Modulverantwortung übernommen haben, gebeten, einen adäquaten Ersatz zu suchen und eine gute Einarbeitung in das Modul zu gewährleisten.

Personelle Ressourcen der kooperierenden Hochschulen werden nur in einem geringen Maß in Anspruch genommen: Für Lehrende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist die Übernahme von Lehre im neuen Studiengang grundsätzlich zusätzlich zu ihren Aufgaben an der Dualen Hochschule auf Lehrauftragsbasis möglich, für Lehrende der Hochschule Nordhausen gibt es für einen kleinen Teil der Lehre die Wahlmöglichkeit, übernommene Lehre auf das Lehrdeputat anzurechnen. Unterstützung bekommt die Studiengangsleitung durch eine Studiengangskoordinatorin, die einen Stundenanteil von 8 h/Woche dafür zur Verfügung hat, den Studiengang zu organisieren, die Dozentinnen und Dozenten und die Räume zu koordinieren. Zusätzlich gibt es eine studentische Assistenz mit variabel bis zu 5 h/Woche. Bei Aufnahme eines weiteren Studienmatrikels wird die Wochenstundenzahl entsprechend erhöht. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen an Hochschulen vorhanden. Für die Lehrenden des weiterbildenden Masterstudiengangs werden zur Nutzung der Lernplattform Moodle und zur Einbindung von Tools Tutorials an der Hochschule Nordhausen bereitgestellt. Aufgrund von Corona-bedingten Lockdown-Beschränkungen werden individuelle Inhouse-Schulungen zu einzelnen Fragestellungen vom Leiter des E-Teams der Hochschule Nordhausen geplant und durchgeführt. Aber auch die Teilnahme an generellen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wird von Seiten der Hochschulen unterstützt und gefördert. Allgemeine Inhouse-Angebote der eigenen Hochschulen können von den Lehrenden der weiterbildenden Masterstudiengänge genutzt werden. Zusätzlich werden unter anderem Angebote zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre vom e-TEACH Netzwerk Thüringen an der Bauhaus-Universität Weimar, zu allgemeinen hochschuldidaktischen Themen das Zentralinstitut für Bildung an der Technische Universität Ilmenau (www.zib.network) und spezifische Angebote für zum Beispiel den Einsatz von Achtsamkeit in der Lehre (gefördert von der AOK PLUS gefördert, aktuell von der Hochschule Nordhausen organisiert) genutzt.

Allerdings kritisierten die Studierenden, dass nicht alle Lehrende die technische Handhabung von Moodle vorweisen können und wünschen sich mehr Schulungsmöglichkeiten zur technischen Einweisung des Lehrpersonals. Die Hochschule hat bereits darauf reagiert und hat bereits das Lehrpersonal zu Moodle-Schulung verpflichtet, die durch eine engmaschige Weiterbildungsorganisation begleitet werden wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläuterte, dass sich der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“(M.A.) inhaltlich einerseits am Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit und andererseits konzeptionell an den traumapädagogischen Bausteinen der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT, Zertifikat „Traumapädagogik“) orientiert. Dies schlägt sich auch in der personellen Zusammensetzung der fachlichen Lehre nieder. Denn die Verbindung von Theorie und Praxis wird durch eine ausreichende Anzahl hauptamtlich tätiger Professorinnen und Professoren und externe Lehrbeauftragte gewährleistet. Neben den ausreichenden entsprechenden Professuren sind Lehrbeauftragte in unterschiedlichen Handlungsfeldern in die Lehre integriert. Die Hochschule gibt an, dass die Lehre zu 59 % von hauptamtlich

Lehrenden und zu 41 % von externen Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis durchgeführt wird. Der Anteil von professoraler Lehre liegt bei 45 %. Die Lehre ist entsprechend der Kooperationsvereinbarung für den Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) gesichert. Die personelle Ausstattung ist damit, gemessen an den definierten Aufnahmekapazität des Studienprogramms, ausreichend aufgestellt, wie auch die Lehrkapazitäten für die Durchführung des Studiengangs belegen.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Nordhausen und die Duale Hochschule Gera-Eisenach verfügen über eine moderne Infrastruktur. Alle Hörsäle und Seminarräume sind neben einem neuwertigen Mobiliar mit Whiteboards, Overhead-Projektoren, Beamern und z.T. auch Rechnern ausgestattet. In zahlreichen Seminarräumen sind Smartboards installiert. Mobile Flipcharts stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Zum Selbststudium können die Studierenden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze in den Bibliotheken beider Hochschulen sowie das auf dem Campus eingerichtete WLAN nutzen. Für diesen Studiengang wird die Lernplattform Moodle als eine im Hochschulbereich etablierte digitale Lernplattform eingesetzt. Moodle stellt die technischen Voraussetzungen für zahlreiche Lehrmethoden auch im kollaborativen Bereich und ermöglicht mit ihrem stabilen Videokonferenztool Bigbluebutton eine orts- und zeitunabhängige Kommunikation zwischen Studierenden und mit Lehrenden.

Finanziert werden sowohl die hausinternen Lehrenden der Hochschule Nordhausen und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach als auch die externen Honorarkräfte aus den Studienbeiträgen der Studierenden. Es ist geplant, in diesen Studiengang mindestens 14 Studierende bis maximal 27 Studierende im Oktober 2021 aufzunehmen. Je nach Verlauf der Bewerberinnenlage und Bewerberlage können bis zu einer Obergrenze von 27 Studierende in den nachfolgenden Semestern Studierende in die laufende

Kohorte mit aufgenommen werden. Der weiterbildende Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist ein wirtschaftliches Angebot und wird finanziert über die Studiengebühren der Teilnehmenden. Immatrikulierte Studierende zahlen vom ersten bis zum einschließlich fünften Semester 2.390,00 €/Semester. Ab dem sechsten Semester entfallen bei vollständig bestandenen Modulprüfungen und dem alleinigen Fehlen der Masterarbeit die monatlichen Studiengebühren, und es wird eine Verwaltungspauschale erhoben. Der Studiengang verfügt laut Aussagen der Hochschule über ausreichende Mittel zur Abdeckung der Kosten für die Finanzierung der Lehre, der Lehrräume sowie der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der inhaltlichen Weiterentwicklung. Überschüsse werden z.B. in Lehrmaterialien wie Bücher, die Anschaffung von Fachzeitschriften, Exkursionsmittel und in die fachliche Weiterbildung der Lehrenden investiert. Die Studierenden werden zudem z.B. bei der Exkursion finanziell unterstützt, indem die Fahrtkosten durch die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen der Hochschule getragen werden und Kosten für die Unterkunft gemäß den Richtlinien für Exkursionen der Hochschule Nordhausen bezuschusst werden. Die Mittel stammen aus den Studiengebühren der Studierenden (pro Person für fünf Semester 11.950,00 €). Die Budgetkalkulationen sowie Abrechnungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden aus dem Controlling sowie dem Sachgebieten Personal und Haushalt der Hochschule Nordhausen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienbedingungen und zur Verfügung stehenden Ressourcen sind als gut zu bewerten. Die Gespräche haben aus Sicht der Gutachtergruppe ein sehr positives Bild über die Ausstattung ergeben. Die personelle, räumliche als auch die digitale Ausstattung sind als angemessen zu bewerten. Auch hat die Hochschule bezüglich der Ausstattung umfänglich auf die neuen Anforderungen während der Pandemie reagiert. Beratungskapazitäten, technisches und administratives Personal sind in ausreichendem Maße vorhanden, um den Studiengang und die Bedarfe der Studierenden zu betreuen. Die personelle Ausstattung zur Durchführung des Studienprogramms ist auch im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals ausreichend.

Lediglich durch die spezifischen Anforderungen eines weiterbildenden Masters und Studienzeiten am Wochenende sieht die Gutachtergruppe einen kleinen Bedarf zur Nachsteuerung: Aus den Gesprächen mit Studierenden ist hervorgegangen, dass Studierende am Wochenende in der Hochschule auf das Problem treffen, dass bestimmte Infrastruktur wie Mensen oder Bibliotheken bereits nach den Lehrveranstaltungen geschlossen haben. Hier könnte die Hochschule nachsteuern und z.B. Bibliotheksöffnungszeiten am Wochenende (vor bzw. nach der Kernstudienzeit an dem Studientag) anbieten, um den Studierenden die Möglichkeit der Vor-Ort-Recherche zu geben. Außerdem könnte die Hochschule diese Situation dazu nutzen, den Studierenden noch intensiver Recherchekompetenzen für wissenschaftliche Literatur zu vermitteln. Durch die Blockstruktur der Studientage besteht für von weiter weg anreisende Studierende der Bedarf nach kostengünstigen Übernachtungen, um an den Studientagen teilnehmen zu können. Seitens der Studierenden wurde auch zumindest der Wunsch geäußert, hier in

Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk oder Privatunternehmen mehr Möglichkeiten der günstigen Unterkunft zu schaffen.

Im Nachgang der Online-Begehung hat die Hochschule hierauf bereits nachgesteuert und auf die Wünsche der Studierenden dementsprechend reagiert (siehe Nachreichungen): Die Anträge auf Verlängerung der Bibliothek wurden bereits gestellt und sollen bei Beginn der Präsenzveranstaltungen greifen. Des Weiteren vermitteln Lehrende des zweiten Moduls den Studierenden die Möglichkeiten der Literaturrecherche und geben eine Einführung in die Nutzung der Datenbanken. Zusätzlich wurde ein Moodle-Ordner mit allen diesbezüglich wichtigen Informationen erstellt. Die Möglichkeit einer idealen Unterkunftsfindung unterstützt die Hochschule durch einen Flyer mit vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten, Restaurantinweisen etc. Dieser wird für die Duale Hochschule Gera-Eisenach derzeit ebenfalls erstellt.

Insgesamt zeigte die Hochschule im Gespräch jedoch deutlich und glaubhaft, dass sie die Situation der Studierenden auch in weiterbildenden Mastern im Blick hat und entsprechend immer auf neu aufkommende Bedürfnisse reagiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert entsprechend der jeweiligen Qualifikationsziele ausgestaltet und variieren pro Modul, vorgesehen sind: Mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Ausarbeitungen (mit verschiedenen Schwerpunkten, so eines Forschungsberichtes, einer Fallanalyse, einer Reflexion oder eines durchgeführten Projektes), Präsentationen, Klausuren und unbenotete Studienleistungen. Die Prüfungsformen sind in § 8 der Prüfungsordnung definiert. Angaben zur Prüfungsform, -dauer und -umfang können dem Modulhandbuch entnommen werden. In den ersten vier Semestern sind jeweils drei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung vorgesehen und im fünften Semester eine Studienleistung und die Masterarbeit mit Kolloquium. Auf eine organisatorische Passung der geplanten Prüfungsform im Studienverlaufsplan in Hinblick auf eine zeitliche Vereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit wurde geachtet. Klausuren finden im Prüfungszeitraum des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften statt, der einmal pro Semester angesetzt ist (§ 4 Prüfungsordnung). Die Daten und Anmeldefristen sind auf der Website der Hochschule Nordhausen unter „Semestertermine“ online zugänglich. Die übrigen Prüfungen finden aus Gründen der berufsintegrierenden Studierbarkeit im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen semesterbegleitend statt. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch die Studienkommission kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Studierenden mit

Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflege- und Betreuungsaufgaben eines erkrankten Kindes bzw. nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen (§ 9 Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium ist das Spektrum der eingesetzten Prüfungsformen positiv aufgefallen. Die in den Studiengängen eingesetzten Prüfungsformate erlauben nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden, und die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Es kommen ausreichend unterschiedliche Prüfungsformate zum Einsatz, die angemessen die unterschiedlichen Kompetenzen abdecken (mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Ausarbeitungen (Präsentationen, Klausuren und unbenotete Studienleistungen). Die Prüfungen beinhalten nicht nur das Abprüfen von Fachwissen, sondern auch die praktische Anwendung von erworbenem Wissen und Kompetenzen, allein oder im Team. Die Wiederholung von Prüfungen ist auch problemlos möglich.

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier neben den formalen Evaluationen wiederum über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Studierenden bestätigten zudem ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen, die Prüfungslast wird von ihnen zudem als machbar bewertet. Sollten im Prüfungswesen Probleme auftreten, so können die Studierenden sich direkt an die Lehrenden wenden bzw. über die Evaluationen ein Feedback geben.

Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Die Studierenden bemerken positiv die gute zeitliche Verteilung der Prüfungen, was auf eine effiziente Prüfungsorganisation schließen lässt.

Die Aufteilung der Prüfungen auf die Semester als auch die Belastung durch Prüfungen sind nachvollziehbar und durchdacht, sodass eine übermäßige Prüfungsbelastung bei Studierenden zu bestimmten Zeiten vermieden wird. Auch sind die Prüfungen kompetenzorientiert angelegt und variieren in der Form angemessen mit Inhalt der Module. Die unbenotete Prüfung der Supervision ist aus Sicht der Gutachtergruppe ebenso sinnvoll.

Wünschenswert wäre es, wenn die Hochschule die Prüfungsformen des Studiengangs im Blick behält und gegebenenfalls nachsteuert, wenn sich neue oder sinnvollere Prüfungsformen für bestimmte Module ergeben oder die Prüfungsbelastung für Studierende an bestimmten Stellen doch zu hoch wird. Dies ist anhand der Dokumente über das Qualitätsmanagement und die Lehrevaluation auch zu erwarten.

Wie später noch im Bereich Nachteilsausgleich beschrieben könnte es sinnvoll sein, für Studierende mit Erziehungsverantwortung oder bestimmten Einschränkungen einen Wechsel der Prüfungsform zu ermöglichen, um diese nicht übermäßig zu belasten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Über die Verteilung der Module auf die Semester gibt der Studienverlaufsplan Auskunft (siehe Anlage 02), der Workload und die Prüfungsleistung eines Moduls sind im Modulhandbuch festgehalten (siehe Anlage 03). Mit diesen Angaben sind ein planbarer und verllässlicher Studienbetrieb sowie die rechtzeitige, umfassende Information der Studierenden gewährleistet. Pro Semester sind 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden ist somit gleichmäßig verteilt. Die Konzeption als fünfsemestriger Studiengang im Blended-Learning-Format mit Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken von Donnerstag bis Sonntag beruht auf den Erfahrungen eines weiteren weiterbildenden Masterstudiengangs an der Hochschule Nordhausen (Transdisziplinäre Frühförderung), die eine Studierbarkeit für Berufstätige belegen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab und umfasst einen, fünf oder sechs ECTS-Punkte. Die Studierenden haben pro Semester drei Prüfungsleistungen zu erbringen, hinzu kommt eine Studienleistung pro Seminar (siehe Anlage 02). Damit ist eine angemessene Prüfungsdichte sichergestellt. Eine Workload-Evaluation unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse wird die Weiterentwicklung des weiterbildenden Masterstudiengangs erfolgen und die erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden durch das Studium vorgenommen. Die Studierenden werden zu Beginn eines Semesters über die Prüfungszeiträume informiert, sodass sie über eine ausreichende Vorbereitungs- und Planungszeit verfügen. Die Prüfungszeiträume finden nach der Vorlesungszeit statt. Klausuren können, durch technische Maßnahmen abgesichert, von Zuhause aus als Onlineklausur durchgeführt werden, so wird keine gesonderte Anfahrt benötigt und der zusätzliche organisatorische Aufwand bleibt für die Studierenden überschaubar. Mündliche Prüfungen und das Masterthesisbegleitseminar im fünften Fachsemester werden in Form von Videokonferenzen durchgeführt. In jedem Prüfungszeitraum werden jeweils alle Klausuren und Möglichkeiten zu mündlichen Prüfungen angeboten, die in den Modulen eines Studiengangs vorgesehen sind. Daher kann bei Nichtbestehen oder einem zum Beispiel krankheitsbedingten Nichtantreten einer Klausur oder eines Prüfungsgesprächs im nachfolgenden Semester der Wiederholungsversuch unternommen werden. Über Änderungen im Studienprogramm wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen informiert, die über die Website zugänglich sind. Zudem werden die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs über Änderungen von der

Studiengangskoordination benachrichtigt. Diese steht auch für fachliche und organisatorische Beratungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planung der Studiengangs „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) erlaubt einen verlässlichen Studienbetrieb für die Studierenden. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Bedürfnisse der in der Regel berufstätigen Studierenden geachtet. Die Rückmeldung der Studierenden wird kontinuierlich ausgewertet und bei der Modulgestaltung mitberücksichtigt. In der Regel wird an der Hochschule alle drei Semester evaluiert. Eine Ausnahme bilden die weiterbildenden Studiengänge. In diesen wird jährlich mit entsprechenden Fragebögen weiterbildungsspezifisch evaluiert. Eine Evaluation im größeren Rahmen erfolgt dort alle zwei Jahre. Ergänzend werden mündliche Feedbackgespräche mit den Studierenden durchgeführt.

In der Regel werden Module mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Studierenden bestätigen eine angemessene Prüfungslast. Die als Regelfall angestrebte Modulgröße von 5-6 ECTS-Punkten ist im Wesentlichen verwirklicht worden. Eine Ausnahme ist das viersemestrige Modul 4 „Supervision“ mit einem Umfang von einem ECTS-Punkt: Die Konzeption der Moduls „Supervision“ fällt sowohl im Umfang als auch in der Dauer aus den anderen Lehrveranstaltungen auf. Um allerdings das Qualifikationsziel der Entwicklung einer traumasensiblen Haltung zu fördern, ist eine regelmäßige und kontinuierliche Reflexion des professionellen Handelns auch aus Sicht der Gutachtergruppe und der Studierenden unabdingbar. Die traumapädagogischen Module bieten hierfür die nötige Grundlage für die Reflexion des professionellen Handelns, jedoch ist eine einzelne Reflexionsphase pro Semester dafür nicht ausreichend. Die Gutachtergruppe bewertet daher Dauer und den Umfang des Moduls „Supervision“ durchaus als angemessen, empfiehlt aber dieses in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, ob ggf. ein höherer Workload notwendig ist.

Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe allesamt realistisch, auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums somit möglich.

Gelobt wird von den Studierenden vor allem die Kommunikation mit den Lehrenden. Die Studierenden fühlen sich gut beraten. Es ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden tragen sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Workload des Moduls 4 „Supervision“ mit einer Kreditierung von 1 ECTS-Punkt sollte in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, um festzustellen, ob eine Erhöhung des Workloads sinnvoll ist.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt und setzt einschlägige Berufspraxis voraus, wobei sie nicht während des Studiums verpflichtend ist. Pro Semester sind 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 540 Stunden pro Semester. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die Module werden im Blended-Learning-Format in circa monatlich stattfindenden Blockangeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blöcken von donnerstags bis sonntags drei Mal pro Semester statt. Dabei wird auf die zwei Standorte der kooperierenden Hochschulen als räumliche Lernorte rekurriert (Nordhausen und Gera). Der virtuelle Lernraum eröffnet sich Mithilfe der Lernplattform Moodle. Mit ihr können die Studierenden Lehrveranstaltungs- und ergänzende Inhalte im Vorfeld und im Nachgang der Präsenzlehrveranstaltung unabhängig von Ort und Zeit bearbeiten. Die Gewährleistung der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit sind elementarer Bestandteil des Studiums und das Studienprogramm unterliegt einem permanenten Monitoringprozess, der die Studienerfolge misst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation und das didaktische Konzept des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (M.A.) werden dem Anspruch eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiums gerecht. Die besonderen Studienbedingungen werden sehr gut von der Hochschule berücksichtigt. Eine erfolgreiche Teilzeittätigkeit ist neben dem Studium bei einer zeitlichen Gewichtung von ca. 50:50 möglich. Die zwei Studienstandorte bilden dabei eine besondere Herausforderung für die Studierenden (z. B. Anreise, Übernachtung) als auch Chancen (z. B. zusätzliche Zugänge zu Fachliteratur, Nähe zu möglichen Praxispartnerinnen und -partnern). Bei auftretenden Problemen werden Studierenden Lösungsvorschläge vermittelt, um Beruf und Studium gut miteinander vereinen zu können.

Die Arbeitsbelastung wird sowohl über die Modulbeschreibungen inklusive ECTS als auch die Beschreibung der Organisationsformen der Lehrveranstaltungen transparent und zielführend dargestellt. Zur Anwendung kommt das schlüssig adaptierte Qualitätsmanagementsystem der federführenden Hochschule, wobei sich die Praktikabilität in den geplanten Evaluationen zeigen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit fachlich-wissenschaftlicher Anforderungen ergeben sich zum einen aus den Rückmeldungen und der Evaluation der Studierenden und zum anderen durch den Austausch in einem Netzwerk von Praxispartnerinnen und Praxispartnern, der durch zweijährlich stattfindende Fachtage am ISRV (Institut für Sozialmedizin, Rehabilitationswissenschaften und Versorgungsforschung) realisiert wird. Ein Etat für die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Konferenzen und Tagungen ist zum einen in der Kalkulation des weiterbildenden Masterstudiengangs vorgesehen und zum anderen durch die Mitgliedschaft des festen Lehrkörpers in oben genanntem Institut (ISRV) gewährleistet. Für den Fall, dass Forschungssemester in Anspruch genommen werden, sorgen die Modulverantwortlichen vorab für Lehrersatz. Dies ist die Voraussetzung für die Genehmigung eines Forschungssemesters an der Hochschule Nordhausen. Die Aktualität der Lehre wird zum einen auf der Dozentinnen- und Dozentenebene gewährleistet: Die Lehrenden bringen die aktuelle Forschung zu den inhaltlichen Feldern des weiterbildenden Masterstudiengangs voran bzw. verfügen über fundierte Praxiserfahrungen (siehe Anlage 04). Damit eng verknüpft ist zum anderen die inhaltliche Anlage der Module, die aktuelle fachliche Entwicklungen aufnimmt und Forschungsleistungen der Dozentinnen und Dozenten in die Lehre transferiert (siehe Anlage 03). Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie die Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt durch die Modulverantwortlichen, durch seminarinterne eigene Evaluationen der Dozentinnen und Dozenten, durch Rückmeldungen von Studierenden und durch die Studienkommission. Darüber hinaus findet einmal pro Semester ein Jour Fixe der Lehrenden zur gemeinsamen Reflektion statt. Neben fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in dem dynamischen Berufsfeld der Traumapädagogik und in der Professionsdebatte der Sozialen Arbeit werden auch die Ergebnisse der Lehrevaluationen berücksichtigt. Begleitend zu dem Studiengang ist die Ausrichtung von Workshops, Tagungen etc. geplant, deren Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs reflektiert werden. Für die Durchführung von Fachveranstaltungen und Forschungsprojekten kooperiert die Hochschule Nordhausen hinsichtlich des weiterbildenden Masterstudiengangs Soziale Arbeit und Traumapädagogik mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht sowohl aus wissenschaftlicher Perspektive der Disziplin als auch aus Praxisperspektive der Profession die Notwendigkeit eines Ausbaus der Traumakompetenz in Lehre und Forschung der Sozialen Arbeit. Das gemeinsame Projekt der Hochschule Nordhausen mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, einen Masterstudiengang zur traumasensiblen Sozialen Arbeit aufzubauen, ist daher vollumfänglich zu begrüßen. Nicht erst seit dem 13. Kinder- und Jugendhilfebericht wird der Umgang mit traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Feldern der Sozialen Arbeit gefordert. Bisher ist das Thema der Traumatisierung und Traumabewältigung aber nur in wenigen Studiengängen der Sozialen Arbeit strukturell und curricular verankert. Da es sich ja um einen neu entwickelten Studiengang handelt, wird sich erst noch zeigen, wie die Aktualität und die Bedarfe der Praxis in die Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze einfließen werden. Aktuell sind die Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt und es wird beabsichtigt über Kooperationen, eigene Forschungsprojekte und Fachtage diese in den Masterstudiengang hereinzuholen. Für die inhaltliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studienprogramms sind die Lehrenden verantwortlich. Diese sind gut in die Forschung eingebunden, sodass aktuelle Forschungsthemen auch in den Studiengang integriert werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze des Curriculums werden erkennbar kontinuierlich werden. Hierfür werden auch die Empfehlungen von Fachgesellschaften und die Konferenzen herangezogen.

Auch der gute Kontakt der Lehrenden in die Praxis und zu Forschungseinrichtungen fördert die Integration aktueller fachlicher Entwicklungen in das Studienprogramm. Alle Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden sehr gelobt.

Die Aktualität des Curriculums des Studiengangs „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) ist somit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft zu gewährleisten, kommt in dem Studiengang das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem zum Einsatz, das Mechanismen zum einen zur Qualitätssicherung und zum anderen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs vorsieht.

Die Ziele der Evaluation sind die Sicherung und Verbesserung der Qualität der durch die Hochschule Nordhausen wahrzunehmenden Aufgaben. Die Evaluation ist angelegt als Wirkungs- und Erfolgskontrolle aller qualitätsrelevanten Prozesse. Darüber hinaus ist sie Bestandteil der strategischen Steuerung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule Nordhausen. Sie hat gestaltenden Charakter, soweit auf der Grundlage ihrer Ergebnisse Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden. Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen unterstützen die interne und externe Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule Nordhausen dar. Die Evaluation wird durch methodisch geleitete interne Beurteilung durch die Mitglieder der Hochschule Nordhausen regelmäßig betrieben. Darüber hinaus kann als Ergänzung zur internen Evaluation in einem größeren zeitlichen Turnus eine externe Evaluation im Sinne einer externen Begutachtung durchgeführt werden. Im Rahmen der internen Evaluation können folgende Methoden eingesetzt werden: a) Befragungen von Studierenden zur Qualität der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung, b) Befragungen zu den Rahmenbedingungen des Studiums sowie zu den Abläufen an der Hochschule Nordhausen, c) Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragungen, insbesondere zur nachträglich wahrgenommenen Praxisrelevanz der Ausbildung an der Hochschule Nordhausen, d) Befragungen der Lehrenden zur Qualität der Lehre, zu den Rahmenbedingungen der Lehre und den Abläufen an der Hochschule Nordhausen sowie zur Qualität der Ausbildungsprozesse und ihrer Abläufe in den praktischen Studienphasen, e) Befragungen der Mitarbeitenden zu den Abläufen an der Fachhochschule Nordhausen, f) Befragungen von Praxisvertreterinnen bzw. -vertretern aus den Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen, insbesondere zur Praxisrelevanz der Ausbildung, g) Befragungen im gesellschaftlichen Umfeld zur öffentlichen Rolle der Hochschule Nordhausen sowie i) interne Qualitätszirkel.

Die Mechanismen der Lehrevaluation auf Grundlage der Evaluationsordnung, der Berufungspolitik und -vereinbarungen, der Erteilung von Lehraufträgen, der Sicherstellung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie der Sicherstellung und Überwachung des Prüfungsbetriebs und deren Zusammenhänge werden in der Anlage 09 erläutert. Ausgeführt sind zudem die personellen Zuständigkeiten, die

Beteiligung der Studierenden - v.a. durch die Lehrevaluation und die Studierendenvertretung - und die Vorgehensweise zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. So soll beispielsweise im Zeitraum von zwei Jahren für jede nach der jeweiligen Studienordnung verbindliche Lehrveranstaltung mindestens einmal eine schriftliche Befragung erfolgen. Diese wird in der Regel in der zehnten Vorlesungswoche während der Lehrveranstaltungen durchgeführt und ist anonym. Auf Wunsch eines Lehrenden werden schriftliche Befragungen auch für eigene Lehrveranstaltungen durchgeführt, für die nach dem Evaluationsplan keine Evaluation vorgesehen ist. Eine Ausnahme bilden die weiterbildenden Studiengänge. In diesen wird jährlich mit entsprechenden Fragebögen weiterbildungsspezifisch evaluiert. Eine Evaluation im größeren Rahmen erfolgt dort alle zwei Jahre. Ergänzend werden mündliche Feedbackgespräche mit den Studierenden durchgeführt.

Nähere Informationen zu den Mechanismen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs, der Einbindung der verschiedenen hochschulinternen Akteure und der über die Qualitätskreisläufe und -mechanismen hinausgehenden Instrumente der Qualitätssicherung - das Betreuungskonzept und die Qualitätssicherung an bestimmten Schnittstellen - sind ebenfalls in der Anlage 09 zusammengestellt. Um den Studien-erfolg mit den Erfordernissen der Praxis eng zu verzahnen, wird ein großer Wert auf die Alumniarbeit gelegt. Durch Rückmeldungen und den Einbezug von Absolventinnen und Absolventen und der lokalen Praxispartner kann der Studiengang an die fachlichen Veränderungen angepasst und aktualisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Hochschule Nordhausen ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das alle Fachbereiche und somit auf Studiengangsebene regelhaft eingebunden sind. Der Studiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule Nordhausen führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung aller Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Evaluationsordnung der Hochschule gibt in differenzierter und systematischer Weise Prozesse und Strukturen der Qualitätssicherung und -entwicklung vor. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und wird auch umgesetzt.

Die Hochschule verfügt über ein etabliertes Evaluationssystem. Hierzu hat die Hochschule eine zentrale Evaluationsatzung, in der Verantwortlichkeiten, Prozesse und Maßnahmen sowie der Datenschutz geregelt sind. Über diese Satzung sind einheitliche Fragestellungen für alle Lehrveranstaltungen definiert. Auch die subjektive Einschätzung bezüglich Workload wird methodisch nachgefragt. Die gewählten

Evaluationsinstrumente werden den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen der Studiengänge gerecht.

Die Evaluationsordnung sieht eine Auswertung der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen mit den Studierenden vor sowie die Auswertung der Ergebnisse auf Studiengangsebene. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende wird regelmäßig durchgeführt. Nicht-standardisierte Auswertungsgespräche nehmen ebenso eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung des Curriculums ein: Workload-Erhebungen werden in jedem Modul durchgeführt. In den Kooperationsausschüssen sollen die Studierenden eingebunden werden. Den Studierenden sprecherinnen und -sprecher sollen Onlinesettings angeboten werden, da die Studierenden berufstätig sind

Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs der Studiengänge kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet. Studiengangsevaluationen und Absolventinnen- und Absolventenverbleibsstudien werden zentral geplant und koordiniert.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein stringentes Qualitätsmanagement sowohl durch die Hochschulleitung als auch durch die Programmverantwortlichen eingefordert als auch umgesetzt werden. Das Monitoring und der Umgang mit den Ergebnissen sind in den Studiengängen insgesamt in zielführenden Strukturen vorhanden. Viele Probleme können auf informellem Weg gelöst werden.

Die beschriebenen Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung inklusive Monitoring und Evaluation werden mit den neu eingerichteten Studiengang erstmalig für diesen Studiengang eingesetzt. Erstmals ist ebenfalls, die seitens der federführenden Hochschule Nordhausen entwickelten, für berufsbegleitenden Teilzeitstudiengänge an sich erprobten Maßnahmen mit der kooperierenden, dualen Hochschule (Gera) anzuwenden. Dem entsprechend hat die Kommunikation bei der Datenerhebung, der Ergebnispräsentation sowie der Umsetzung von Verbesserungsbedarfen zwischen den beteiligten Hochschulen eine besondere Bedeutung. Eine besondere Bedeutung besteht im Hinblick auf das neue Blended-Learning-Konzept ebenfalls. Insgesamt muss sich hier in der Praxis zeigen, ob die schlüssigen Maßnahmen/ Instrumente gerade an den Schnittstellen (Studierende, Lehrende, Standorte, Praxispartnerinnen und Praxispartner sowie Alumniarbeit) tatsächlich die angestrebten Effekte erzielen.

In den Gesprächen mit den Lehrenden entstand zunächst der Eindruck, dass die digitale Lehre, die ja für diesen Studiengang eine wichtige Bedeutung hat, nicht regelmäßig evaluiert wird. Diesem Eindruck

konnte die Hochschule Nordhausen aber entgegenwirken (siehe Nachreichung) und hat verdeutlicht, dass dies mittels einem extra konzipierten Moodle-Plugin durchgeführt werden wird.

Einen weiteren Baustein zur Sicherung der Qualität stellen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dar. Die Hochschule bietet den Lehrenden aller Studiengänge hochschuldidaktische Fortbildungsangebote an, bei denen Zertifikate erworben werden können. Der Besuch entsprechender Fortbildungsangebote wird insbesondere auch Lehrenden nahegelegt, die in der Lehrveranstaltungsevaluation unterdurchschnittlich bewertet wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der aktuellen Hochschulplanung und -entwicklung sind Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wichtige Aufgabenfelder. Entsprechend ihrem Leitbild spricht sich die Hochschule Nordhausen für Verantwortung und Nachhaltigkeit ihres Handelns in allen Bereichen der Hochschule aus. Dabei nehmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienpflichten sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und Menschen mit Migrationshintergrund einen wichtigen Stellenwert ein. Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine Reihe familienfreundlicher Angebote für Beschäftigte wie Studierende. Im Rahmen der Bestrebungen der Hochschule, sich als Bildungsinstitution diversitätssensibler aufzustellen, wurde 2018 ein Aktionsplan Diversität erlassen. Zudem findet seit 2016 ein Diversity-Tag statt. Nähere Informationen zu den Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität, zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie zu Projekten, die bisher innerhalb des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung an der Hochschule Nordhausen durchgeführt wurden, sind in der Anlage 11 zusammengestellt. Alle vorgenannten Angebote stehen den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs Soziale Arbeit und Traumapädagogik offen. Als Teilzeitstudiengang mit zeit- und ortsunabhängig bearbeitbaren Blended-Learning-Anteilen und Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken wird zudem eine Integration in den Alltag der Studierenden mit beruflichen Verpflichtungen und Familienaufgaben ermöglicht. Insbesondere auch für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen ist eine solche individuelle Lernplanung von großer Bedeutung. Die Unterstützung eigener Lernwege ist aus diesem Grunde für den weiterbildenden Masterstudiengang, so wie auch für die gesamte Hochschule, ein wichtiger Bestandteil im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf lokaler Ebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (§ 1 Abs. 7) verankert. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind an der Hochschule Nordhausen vorhanden und werden im Studienprogramm angemessen umgesetzt.

In den Gesprächen konnte die Hochschule ihr Konzept zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit überzeugend darstellen. Auch eine Umsetzung auf der Ebene des Studiengangs ist gegeben. Die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen, sich diverser aufzustellen und sich z.B. für Menschen mit Migrationshintergrund weiter zu öffnen, betrachten die Gutachterinnen und Gutachter als wichtig und begrüßen den Umgang der Hochschule Nordhausen damit.

Durch die Struktur des Studiengangs als Blended Learning-Angebot mit Präsenzphasen ist dieser Studiengang zugänglicher z.B. für Studierende in Care-Verantwortung. Erweiterter Beratungsbedarf bei diesen Studierenden wird durch die Hochschule abgedeckt.

Angeregt diskutiert wurde in der Begehung ein möglicher Wechsel der Prüfungsform für Studierende im Rahmen des Nachteilsausgleichs. Dies könnte z.B. dann nötig sein, wenn Studierende durch bestimmte Care-Verpflichtungen oder eine Beeinträchtigung eine spezifische Prüfungsform nicht durchführen können. Hier vertritt das Gutachtergremium die Haltung, dass ähnliche Kompetenzen auch nach einem Wechsel der Prüfungsform angemessen und vergleichbar abgefragt werden können und dies Studierenden in besonderen Lagen zugutekommen würde. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen war keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Allerdings wurde über eine mögliche Öffnung des Nachteilsausgleichs für eine größere Personengruppe, da die jetzige Formulierung vielleicht doch zu eng gefasst scheint. Dies wäre seitens der Gutachtergruppe eine wünschenswerte Ergänzung.

Im Nachgang der Onlinebegehung hat die Hochschule darauf reagiert (siehe Nachreichung): Da die Prüfungsordnung des Masterprogramms die gleiche Architektur wie die anderen Prüfungsordnungen des Studienbereichs (BA Gesundheits- und Sozialwesen, BA Heilpädagogik, MA Therapeutische Soziale Arbeit) aufweist, müssen Änderungen zum Nachteilsausgleich in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen werden. Die von der Gutachtergruppe ausgesprochene Empfehlung (s.u.) ist daher ein Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Nachteilsausgleich ist sehr eng gefasst (nur für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder mit einem erkrankten Kind). Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht auch anderen Studierenden ein Nachteilsausgleich zu stehen könnte. Zudem könnten auch andere Prüfungsformen zum Tragen kommen, die ebenfalls den Kompetenzerwerb der Module sicherstellen.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Eine hochschulische Kooperation, in deren Rahmen Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden, liegt mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) vor (siehe Anlage 14). Nach § 111 des Thüringer Hochschulgesetzes gehört es zu den expliziten Aufgaben der DHGE, sich an der Entwicklung und Umsetzung weiterbildender Masterstudiengänge von mit der DHGE kooperierenden Hochschulen zu beteiligen. Die Realisierung eines solchen Angebots auch im sozialen Bereich ist dabei eine wichtige Zielstellung sowohl der Struktur- und Entwicklungsplanung der DHGE als auch der Hochschulstrategie des Freistaats Thüringen.

Für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) kooperiert die Hochschule Nordhausen als Kooperationshochschule mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, da die Hochschule Nordhausen im Bereich der Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Therapie und in der Methodenausbildung der Beratung in der Sozialen Arbeit durch ihre Masterstudiengänge Therapeutische Soziale Arbeit und Systemische Beratung besonders ausgewiesen ist. Die Hochschule Nordhausen ist für die DHGE darüber hinaus auch ein attraktiver Partner, da sie schon mit verschiedenen Kooperationspartnern in Wissenschaft und Wirtschaft zusammengearbeitet hat. Sie vertritt eine Hochschullehre, die auf modernes Management in Unternehmen sowie sozialen und caritativen Einrichtungen vorbereitet. Mit diesem Leitbild kann sich die Duale Hochschule Gera-Eisenach voll und ganz identifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bezieht sich in ihren Aussagen auf das Thüringer Hochschulgesetz, dass Kooperation nach § 111 Abs. 2 Nr. vorsieht. Die Kooperation ist ausreichend im Kooperationsvertrag geregelt. Die Hochschule erläutert hierzu, dass gerade im Rahmen einer Weiterqualifizierung ein großer Bedarf an Kooperationen in der Sozialen Arbeit besteht. Die Kooperation der beiden Hochschulen als Träger des Studienganges wird daher als wichtiger Bestandteil gesehen und der kontinuierliche Wissenstransfer zwischen beiden Hochschule spielt eine zentrale Rolle in der Weiterentwicklung des Curriculums. Als gemeinsame Lernplattform wird hierbei Moodle verwendet: Die Hochschule Nordhausen ist für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs verantwortlich sowie für den Erlass der erforderlichen Ordnungen, der Abnahme der Prüfungen und die Erarbeitung von Urkunden und Zeugnisse verantwortlich. Dies gelten auch für die Regelung der Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs sowie für die Zulassung zum weiterbildenden Studium. Grundlage für die Durchführung des Studienprogramms „Soziale Arbeit und Traumapädagogik“ (M.A.) sind für die von der Hochschule Nordhausen erstellten Lehrpläne und Ordnungen. Studienstandorte sind Nordhausen und Gera. Die Zusammenarbeit besteht seitens der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vorrangig in der Abstimmung von studienbezogenen Inhalten und einer diesbezüglichen Mitwirkung bei deren Erarbeitung. Hier wird zielführend ein gemeinsamer Kooperationsausschuss nach §120 ThürHG gebildet. Das hauptberufliche Lehrpersonal beider Einrichtungen ist im Rahmen seiner Kompetenzbereiche an der Erbringung der lehrbezogenen Leistungen angemessen beteiligt. Der Studiengang obliegt einem ständigen Monitoring und Evaluationsergebnisse werden ausgetauscht und gemeinsame Handlungsempfehlungen ggf. entwickelt (siehe Kapitel Studienerfolg).

Die Hochschule informierte, dass aufgrund der Form des Studiums als Weiterbildung keine strukturelle Kooperationen mit Praxisstellen bestehen. Auch wenn der Masterstudiengang nicht dual studiert wird und es somit keine direkten Praxisstellen und verantwortlichen Anleiterinnen und Anleiter gibt, mit denen die Leitung des Studiengangs kooperiert, regt das Gutachtergremium an, generell Kooperationen mit Praxisstellen stärker auszubauen. Es könnten damit Angebote zur Unterstützung von Praxisstellen geschaffen werden, z.B. durch Anleitungen von Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Workshops.

Zukünftige Kooperationsplanungen und Vertiefungen sieht die Hochschule Nordhausen hingegen mit Institutionen wie „Refugio Thüringen“, „Care-Leaver-Zentrum-Thüringen“, „Fachklinik Kelbra“, Landesgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen“, „Deutscher Gesellschaft für Psychotraumatologie/Fachverband Traumapädagogik“ vor. Diese sind beispielsweise Anlaufpunkt für Studierende zur Gewinnung der empirischen Datengewinnung für die Masterarbeit. Eine Vernetzung ist in Form eines Fachtages für das Jahr 2022 geplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format am 19./20.04.2021 durchgeführt. Die Hochschule hat im Anschluss an die Online-Begehung Unterlagen nachgereicht, um formale wie fachlich-inhaltliche Monita erfolgreich zu beheben.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Thüringer Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. phil. Julia Gebrande**, Hochschule Esslingen, Professur für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
- **Prof. Dr. Wolfram Schulze**, Hochschule Koblenz, Professor für Methoden der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten Gesprächsführung/ Beratung und gesundheitsbezogene Soziale Arbeit

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Michael Leinenbach**, Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V. (VPSA)

c) Vertreter der Studierenden

- **Helmut Büttner**, Alice-Salomon-Hochschule, Student „Soziale Arbeit“ (B.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“:

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst im Oktober 2021 starten wird.

Erfassung „Notenverteilung“:

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst im Oktober 2021 starten wird.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“:

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst im Oktober 2021 starten wird.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	08.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19.-20.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende beider Hochschulen und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)